

**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für die Stadtbücherei der Stadt Bad Münster am Deister**  
**vom 11. Dezember 1984**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. August 2001**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) -in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1984 / 30. August 2001 die nachstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Münster am Deister beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Stadtbücherei, gegliedert in Ortsteilbüchereien, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Münster am Deister. Sie dient der Bildung, Information und Unterhaltung der Einwohner und Kurgäste der Stadt Bad Münster, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, durch Bereitstellen und Ausleihen von Büchern. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet der jeweilige örtliche Büchereileiter.
2. Verantwortlich für den Betrieb der Ortsteilbüchereien ist deren jeweiliger Leiter.

**§ 2**

**Anmeldung und Benutzung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei nicht volljährigen Benutzern kann der Bibliotheksleiter die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung.
3. Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung eine Lesekarte, die nicht übertragbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung und Aushändigung einer Lesekarte besteht jedoch nicht. Der Verlust der Lesekarte ist der Bibliotheksleitung unverzüglich anzuzeigen.
4. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliotheksleitung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Leihverkehr**

1. Die Stadtbücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Der Leser kann die Bücher selbst auswählen. Zur Beratung steht das Bibliothekspersonal zur Verfügung.
2. Der Benutzer kann auch mehrere Bücher zur gleichen Zeit ausleihen. Der Büchereileiter kann Beschränkungen festlegen.
3. Nachschlagewerke werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. In begründeten Fällen kann der Büchereileiter Ausnahmen zulassen.
4. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von der Ortsteilbücherei Bad Münster durch den auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

### **§ 4**

#### **Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt 1 Monat. In Einzelfällen können vom Büchereileiter kürzere Leihfristen festgesetzt werden.
2. Die Weitergabe der Bücher an andere Personen ist unzulässig.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag gegen Vorlage der ausgeliehenen Bücher verlängert werden.
4. Die Stadtbücherei kann die ausgeliehenen Bücher jederzeit zurückfordern.
5. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbücherei überschritten, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
6. Wenn der Leser trotz schriftlicher Mahnung die entliehenen Bücher nicht zurückgibt, werden die Bücher eingezogen.

### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen.
2. Der Benutzer hat auf die Beschädigung eines Buches unaufgefordert und sofort den Büchereileiter aufmerksam zu machen. Andernfalls wird davon ausgegangen,

daß der Benutzer die entliehenen Bücher in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.

3. Für Schäden oder Verlust haftet der Benutzer in Höhe der Reparatur- oder Neubeschaffungskosten. Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
4. Für Schäden, die der Bücherei durch Mißbrauch der Lesekarte entstehen, haftet der eingetragene Inhaber der Lesekarte.

## **§ 6**

### **Ausschluß wegen Krankheit**

1. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
2. Sind bereits Bücher ausgeliehen worden, ist die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Bücher sind vor Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbücherei vorzulegen.

## **§ 7**

### **Ausschluß von der Benutzung**

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Bediensteten der Stadtbücherei können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Stadtbücherei führen.

## **§ 8**

### **Gebühren**

1. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.
2. Die Säumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist beträgt je Buch und angefangene Woche 1,00 DM (ab 01.01.2002 0,50 €), für nicht volljährige Benutzer 0,50 DM (ab 01.01.2002 0,25 €). Die Säumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn eine schriftliche Erinnerung zur Rückgabe des Buches von der Stadtbibliothek nicht ergangen ist.
3. Ist die Einziehung eines Buches erforderlich, so wird zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 10,00 DM (ab 01.01.2002 5,00 €) erhoben. Die Vorschriften des § 5 bleiben davon unberührt.
4. Werden Bücher durch die Stadtbücherei von auswärtigen Büchereien beschafft, so ist eine Verwaltungskostengebühr von 3,00 DM (ab 01.01.2002 1,50 €) je Buch zu entrichten.

5. Die Säumnisgebühr, die Verwaltungskostengebühr sowie die Kosten für Reparatur und Neubeschaffung von Büchern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Ein Benutzer, der wiederholt gemahnt werden musste, kann ein neues Buch nur gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages von 25,00 DM (ab 01.01.2002 12,50 €) erhalten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1985 in Kraft. \*) \*\*)
2. Mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Gebührenordnung tritt die Lese- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Münster vom 15. Januar 1963 außer Kraft.

Bad Münster, den 11. Dezember 1984 / 30. August 2001

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

Bürgermeisterin

\*\*\*\*\*

\*) Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Münster am Deister vom 11. Dezember 1984 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 30 vom 28. Dezember 1984 bekannt gemacht und ist damit rechtswirksam geworden.

Diese Bekanntmachung wurde gem. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 23.01.1973 in der zur Zeit geltenden Fassung am 07. Januar 1985 nachrichtlich in der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht.

\*\*) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.